Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 2009**
16. Wahlperiode **02. 05. 2017**

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 16/1942

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1617

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze

1. Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studiengebühr für Internationale Studierende stellt vollständige Kostendeckung für den Studienplatz her. Der hierfür notwendige Verwaltungsaufwand ist aufkommensneutral in die zu erhebenden Studiengebühren einzubeziehen. Der genaue Betrag, der zu einer Kostendeckung führt, ist vom Finanzministerium zu ermitteln. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in Baden-Württemberg erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr jeweils anteilig bei allen betroffenen Hochschulen zu entrichten.“

b) § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

c) § 5 wird aufgehoben.

d) Die §§ 6 bis 11 werden die §§ 5 bis 10.

e) Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

Eingegangen: 02. 05. 2017 / Ausgegeben: 15. 05. 2017

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

bb) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen legen die Kriterien der Befreiung selbst fest.“

cc) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Die Absätze 2, 4 und 5 werden die Absätze 1 bis 3.

3. Nummer 5 wird aufgehoben.

II. In Artikel 2 Nummer 2 wird § 9 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Akademien erheben ab dem Wintersemester 2017/2018 von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen eine Studiengebühr. Die Gebühr ist abhängig vom Studienfach. Die Akademie errechnet die Kosten eines Studienplatzes und setzt die für Kostendeckung erforderliche Studiengebühr fest.“

02. 05. 2017

Dr. Meuthen

und Fraktion

Begründung

In fast allen Staaten ist die Hochschulbildung kostenpflichtig, in den meisten Staaten kostendeckend.

Die Kosten eines Studienplatzes werden vom Finanzministerium ermittelt. Das Finanzministerium ermittelt die Gebühren, die zur Kostendeckung eines Studienplatzes erforderlich sind.

Unter die Gebührenpflicht für Internationale Studierende fallen alle Internationalen Studierenden, die sich während eines Studiums in Baden-Württemberg aufhalten. Sie stehen nicht in der Verantwortung der Solidargemeinschaft der im Lande lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger.

Pauschale Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

Die im § 5 (vormals § 6) vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind ausreichend.

2. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

I. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

‚(7) Die Filmakademie kann postgraduale Studiengänge anbieten. Sie kann aufgrund von Masterstudiengängen die Bezeichnung „Master of Arts“ und aufgrund von Diplom-Aufbaustudiengängen die Bezeichnung „Diplom der Filmakademie (Aufbaustudium)“ verleihen. § 1 Absatz 6 Satz 3, § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend.‘ “

II. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

02. 05. 2017

Andreas Schwarz, Salomon
und Fraktion

Dr. Reinhart, Kurtz
und Fraktion

Begründung

Die Regelung soll die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Filmakademie postgraduale Studiengänge anbieten kann. Bislang kann die Filmakademie dies – anders als die anderen beiden Akademien und die Hochschulen – nicht. Die Option, auch Diplom-Aufbaustudiengänge mit den entsprechenden Abschlüssen anzubieten, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die grundständigen Studiengänge der Filmakademie als Diplomstudiengänge ausgestaltet sind.